Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-273/21-26	
Datum	28.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.09.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	15.09.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	20.09.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

Betreff:
Jahresbericht 2021 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:
Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2021 des Fachbereichs Jugend und Senioren zu dem Sachgebiet Unterhaltsvorschussstelle zur Kenntnis. (Anlage 1)

Begründung:

A. Ziel
Die Stadtverordnetenversammlung soll mit diesem Bericht über die Erfüllung der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) informiert werden.

B. Gesetzliche Grundlage / Ausgangslage
Der Auftrag leitet sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ab. Die Unterhaltsvorschussstelle hat die Aufgabe, den Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu gewährleisten.

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.

Die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Rüsselsheim am Main ist beim Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt.

C. Zusammenfassung

Ziel des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ist es, den Lebensunterhalt eines Kindes (teilweise) sicherzustellen, wenn kein beziehungsweise zu niedriger oder unregelmäßiger Unterhalt für das Kind gezahlt wird.

Seit dem 1. Juli 2017 ist das UVG dahingehend geändert, dass eine Höchstbezugsdauer für Unterhaltsvorschuss entfällt und das Bezugsalter auf 18 Jahre erhöht ist. Vor der Reform konnte maximal bis zum 12. Lebensjahr und nur für insgesamt 72 Monate Unterhaltsvorschuss bezogen werden.

Diese Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes hat den Kreis der Anspruchsberechtigten für Unterhaltsvorschussleistungen stark erweitert und die Dauer des Anspruchs verlängert. Dies hat zu einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen geführt. Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Ausgangsjahr 2017 bis zum Jahr 2021 nahezu verdreifacht.

Neben der vorrangigen Aufgabe der zeitnahen Auszahlung des Unterhaltsvorschusses ist die Unterhaltsvorschussstelle verpflichtet, die geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge von dem unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteil zurückzuholen.

Aufgrund der Fallzahlerhöhung durch die Gesetzesnovelle und Personalvakanzen in der Unterhaltsvorschussstelle ist die Rückholquote im Jahr 2018 zurückgegangen. In den aktuellen Jahren wird daran gearbeitet, diese Quote wieder kontinuierlich zu erhöhen. Der Erfolg der Bemühungen ist aber nicht immer durch die Unterhaltsvorschussstelle zu beeinflussen und hängt von verschiedenen Faktoren wie z. B. auch der Solvenz der Zahlungspflichtigen ab.

Rüsselsheim am Main, 06.09.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister